



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 48 (Rezension / *Review*, 1982)**Die Inschriften von Ephesos, Teil II–VII/2
(Repertorium). (Inschriften griechischer Städte aus
Kleinasien, 12–17,2; Bonn 1979–1981)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 99,
1982, 381–383**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphygerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Die Inschriften von Ephesos, Teil II—VII/2 (Repertorium) (= Inschriften Griechischer Städte aus Kleinasien, Bd. 12—17/2). Habelt, Bonn 1979—1981.

In unglaublich kurzer Zeit ist das gesamte derzeit vorhandene Inschriftenmaterial aus Ephesos der Fachwelt zugänglich gemacht worden. Wir haben neben dem als „Corpus“ konzipierten Teil Ia (nur die Texte, der Kommentar fehlt noch; angezeigt im vorigen Band dieser Zeitschrift) nun die vorläufige Ausgabe in Form des „Repertoriums“. Mag der Epigraphiker über die Mängel und Ungereimtheiten einer solchen Publikation die Nase rümpfen, als Rechtshistoriker wird man dem österreichisch-deutschen Gemeinschaftsunternehmen jedenfalls Dank wissen. Wichtig ist der Zugang zu den Texten; Fragen, die in den Bänden noch offen geblieben sind, werden die Herausgeber auf persönliche Anfrage gewiß kollegial zu beantworten suchen.

Teil II (Nr. 101—599), hrsg. v. Ch. Börker u. R. Merkelbach mit Hilfe v. H. Engelmann u. D. Knibbe; XVI, 254 S., 3 Pläne; 1979 (IK 12). Im Vorwort stellt Merkelbach sein Konzept des „Repertoriums“ und (auf S. XII) das Konkordanz-System zu den wichtigsten bisherigen Publikationen vor; Nr. 446—785 der I. Brit. Mus. und die in den „Forschungen in Ephesos“ schon veröffentlichten Texte sind jeweils als gesonderte Nummernblöcke in das bisher noch unpublizierte Material eingefügt. Vom Inhalt her bietet der 1. Band des Repertoriums (frühe, ionisch beeinflusste Inschriften, Briefe von Königen, Kaisern, Proconsuln, Bau- und Statuenaufschriften) dem Rechtshistoriker nicht allzu viel. Das interessanteste Stück ist Nr. 217 (Erstpublikation 1960), ein Beleg für die praktische Bedeutung Ulpians *libri de officio proconsulis* (Z. 8/9). Das Handwerkswesen ist in 215 und 295 berührt, Grenzsteine s. 440, 566. Vorzuziehen ist in 459 (ebenfalls aus 1960) Z. 1/2 wohl: [ausp]icio Ca[esaris] | Aug[ust]i ... und Z. 7/8: [ἐπ]ὶ Καταραῶς τοῦ Σεβαστοῦ | θεοῦ] ... (Knibbe) anstatt [iud]icio ... [τῆ]τ ... | [κρίσει] (Merkelbach), in seiner Zweisprachigkeit ein reizvolles Detail zur Prinzipatsideologie. Als Kuriosa des Großstadtlebens seien angemerkt reservierte Latrinensitze (z. B. 454), Brettspiele (556, 556a) und Urinierverbote mit Fluchtexten (567—69).

Teil III (Nr. 600—1000), hrsg. v. H. Engelmann, D. Knibbe, R. Merkelbach; IX, 272 S., 1 Plan; 1980 (IK 13). Neben 13 metrischen Texten enthält der Band hauptsächlich Ehreninschriften („einzelne Personen“, „Freigelassene“, „Frauen“), Namenslisten und die oft formelhaften Danksagungen von Agoranomen, Neopoioi und Artemispriesterinnen. An den prosopographischen Untersuchungen hat hier, wie auch sonst, W. Eck mitgewirkt. Von Interesse sind einige vollständige griechisch-lateinische Paralleltexte, die Aufschluß über Amts- und Funktionsbezeichnungen geben (z. B. 620, 734, 852, 857f.). Der Rechtshistoriker wird sich vor allem den Belegen zum römischen Prozeßrecht zuwenden. Zu erwähnen sind die *συνηγορία* und *ἐκδικία* (614c, 9/10), *ἐκδικεῖν* (737, 12; 740, 15; 743, 3), *συνδικεῖν* eines weitgereisten, erfolgreichen Anwalts (802), *Xviro stlitibus* | [*iudicandis*] (817, 16/17; griechisch 701, 5—7), *iuridicus* (817, 10/11; griechisch 710b, 17), Appellation (817, 3/4), [*δί*]κας ἀγορεύσαν[τος] (*iuridictio*? 710b, 39); vor [ο]δυναρίων (710b, 28) vielleicht [ἐξ]ρα-, Z. 27? Nicht zum Prozeßrecht dürften trotz Meinung der Herausgeber die *ἀγῶνες* (614b, 14/13) gehören. Hinzuweisen ist auf Nr. 699 (Erstpublikation 1972), eine Ehren-

statue für L. Nessenius Apollinaris, nach Vermutung Knibbes der als Schüler Paulus' bekannte Jurist (D 3, 5, 33 Nesenius; D 35, 2, 22 pr. Nesenius).

Teil IV (Nr. 1001–1445), hrsg. v. denselben; VI, 249 S., 1 Plan; 1980 (IK 14). Die Nr. 1001–1180 b hat Knibbe parallel als „Kureteninschriften“ ediert (s. die Anzeige im selben Band). Die Sammlung schreitet zu den Themen „Agone“ (auch der Ärzte), Gladiatoren, Zirkus, Wagenrennen, „religiöse Inschriften“, gefolgt von „christlichen und byzantinischen“ und schließt mit „Volksbeschlüssen“. Herausgegriffen seien aus den beiden letzten Gruppen: Edikte aus der Spätantike (1323, 1336); Gerichtsorganisation: *iudex sacr. cognit.* (1314, 7/8; griechisch 1316, 8/9), [*vice sacr*]a *iudicans* (1318, 1), *ἔκδικος* (*defensor, vindex? civitatis*, 1340, C 12) *τῆς πόλεως* (1343, 3/4), *μηνύσαι* (*denuntiare*, 1342, B 6); Verbannung (1346) eines unbotmäßigen Priesters (1324); Amnestie (1352); Verbot, Waffen zu tragen (1355); voller Titel Justinians (1353). In die hellenistische Zeit und die spätere Selbstverwaltung der Polis führen die Dekrete 1377ff., oft serienweise Bürgerrechtsverleihungen und Ehrungen, Bauabrechnungen, Honorarbestimmungen der Ärzte (1386).

Teil V (Nr. 1446–2000), hrsg. v. Ch. Börker u. R. Merkelbach; VIII, 306 S., 1 Plan; 1980 (IK 15). Als erster großer Block sind nun die ephesischen Inschriften aus dem Britischen Museum übernommen, jeweils mit den neueren Verbesserungen, besonders von J. Keil. Lediglich die schon im Teil Ia (Corpus) neu edierten Texte sind ausgespart. Das Material ist bekannt, erinnert sei nur an den Brief Hadrians in einem Grundstückstreit (1486), den Titelstreit mit Smyrna (1489f. mit dem neuen Fragment 1489a), die Asylvorschrift (1520), Vermessungsurkunden (1523–27), zahlreiche Grabmulden mit amtlicher Registrierung. In 1678 B (5. Jh. v. Chr.) scheint mir mit *ἐμμαρτυρεῖν* nicht das „Opfer beim Vertragsschluß“, sondern die verneinende Zeugenaussage (in Athen Exomisie) geregelt zu sein. Ab Nr. 1779 sind kleinere, kaum zuzuordnende Fragmente zusammengetragen (IBM, CIG, CIL, Erstpublikationen). Wichtig sind vielleicht die beiden Vermerke des Eigentümers einer Mauer (1946, neu).

Teil VI (Nr. 2001–2958), hrsg. v. R. Merkelbach u. J. Nollé mit Hilfe v. H. Engelmann, B. Iplikcioglu u. D. Knibbe; X, 392 S., 1 Plan; 1980 (IK 16). Zunächst sind die 94 seit 1912 bekannten Inschriften aus dem Theater (FiE 2) auf den neuesten Stand gebracht. Hier seien Zweifel angemerkt, ob „Verkauf des Bürgerrechts“ in 2001 und 2005 die Sache richtig bezeichnet. So wie in 1420 (zwei Töpfer arbeiten für den Tempel) und 1461 (Verdienste um Getreidebeschaffung) handelt es sich zumindest in 2005 (zwei Sponsoren für einen hoffnungsvollen Athleten) um Gegenleistungen der Polis, die im Selbstverständnis der Texte mit Kauf nichts zu tun haben. Das Thema wäre einer eigenen Untersuchung wert. Die Hauptmasse des Bandes machen Grabinschriften aus. Es fehlt der Raum, für die einzelnen rechtlich interessanten Typen (Stiftungen, Grabmulden – teilweise mit Nennung des Klagebefugten oder Registrierungsvermerk –, gemeinsame Rechte am Grab, Veräußerungen) auch nur die Nummern anzuführen. In den „Nachträgen“ (2898ff.) fällt eine *paries communis* (2923, neu) auf.

Teil VII/1 (Nr. 3001–3500), hrsg. v. R. Meric, R. Merkelbach, J. Nollé u. S. Sahin; XVI, 294 S., 3 Pläne; 1981 (IK 17/1). Überarbeitet sind die schon bekannten Inschriften von der Agora, den Torbauten am Hafen und dem Aquae-

duct des C. Sextilius Pollio (FiE 3) bis Nr. 3093. Ab Nr. 3100 greift das Unternehmen über das ephesische Stadtgebiet hinaus. Die Abschnitte „Küste südlich von Ephesos“, „Richtung Magnesia“, „Unteres Kaystrostal“, „Metropolis“ (so weit der erste Halbband), „Grenzsteine der Artemis“, „Meilensteine“, „Kaystrostal östlich von Tire“ und „Hypaipa“ stellen jeweils auch das Testimonienmaterial über die Orte zusammen. In 3072, 6/7: *δικασάτων δίκ[ας]* | *τόπω ἀνθυπάρον* dürfte wohl *iudicantes vice proconsulis* gemeint sein (anders Hrg.). Bisher unbekannt war die Entscheidung eines Erbstreites (3131). Hervorzuheben ist das Edikt des Proconsuls A. Vicirius Martialis zum Schutz der Wasserleitung (3217, mit Lesungen von M. Wörrle), das die schon in FIRA aufgenommenen Beispiele vermehrt. Unklarheiten bestehen bei den Herausgebern in der Unterscheidung von Stiftungen (stets wiederkehrenden Leistungen) und (einmaligen) Spenden (z. B. 3249). Auch in diesem Band finden sich die vorhin erwähnten Typen von Grabinschriften.

Teil VII/2 (Nr. 3501–5115), hrsg. v. denselben; S. 295–527, 2 Pläne; 1981 (IK 17/2). Die Reise durch die Chora fortsetzend sind in Nr. 3501–3516 die Zeugnisse über das Grundeigentum des Artemision gesammelt; der Proconsul und die Vermessungskommission hatten die Grenzen nach Augenschein bestimmt. Der Band enthält ausführliche Stiftungsurkunden (3803 mit Emphyteuse und Vorschriften über die Vermögensverwaltung, 5113 die der Celsus-Bibliothek), ein wichtiges Beispiel eines Steuerkatasters nach dem Prinzip des Personalfoliums (3804–6; Haushaltsangehörige, Grund, Vieh) und einen wertvollen neuen Beleg über die *tresviri rei publicae constituendae* (4101, s. dazu Knibbe, ZPE 44, 1981). Dem letzten Band sind auch die Addenda et Corrigenda zu IK 11/1–17/1 beigelegt.

Die knappe Übersicht konnte gewiß den Eindruck nicht verwischen, daß das ephesische Material nun zwar vorliegt, aber — bedingt durch die blockweise Übernahme der älteren Texte — in chaotischem Zustand. Abhilfe wird gewiß der versprochene Registerband schaffen. Zu wünschen wäre ein ausführliches Wörterverzeichnis; denn die Querverweise innerhalb der Reihe sind keineswegs ausreichend. Vermißt wird auch die Datierung der Texte. Das entspricht zwar dem Charakter des Repertoriums, doch hätten die Ansätze der älteren Publikationen ohne weiteres mitgeteilt werden können. Für die neuen Texte kann sich unsere Generation noch an die Herausgeber wenden. Ihnen gilt der uneingeschränkte Dank der Rechtshistoriker.

München

Gerhard Thür